

## Erklärung zur Anmeldung einer Teilprüfung der Grundmodulprüfung Biologie

Bisher habe ich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Fach Biologie bzw. eine Prüfung in verwandten od. vergleichbaren Studiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch wurde nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren. Ich befinde mich nicht an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

für alle Teilprüfungen der Grundmodulprüfung Biologie mind. zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten werden. Jede Teilprüfung ist schriftlich und kann bei Nichtbestehen zweimal schriftlich wiederholt werden. Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

eine Wiederholung der Teilnahme an den praktischen Übungen ausgeschlossen ist.

die Prüfungstermine durch Aushang bekannt gegeben werden; der Prüfling keine gesonderte Aufforderung zum Erscheinen zur Prüfung erhält,

die schriftliche Rücknahme der Meldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich ist, danach nur durch Einreichen eines ärztlichen Attestes.

bei der Abmeldung durch ärztliches Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht rückwirkend festgestellt werden darf. Das Attest muss für den Prüfungsausschuss einsichtig und nachvollziehbar sein und muss innerhalb von **zwei** Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin im Dekanat der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vorliegen. Bei der zweiten Abmeldung wegen Krankheit von derselben Teilprüfung wird in der Regel ein amtsärztliches Attest verlangt.

der Prüfling, der aufgrund eines ärztlichen Attestes an einer Prüfung nicht teilnimmt, diese stets zum nächsten Termin nachholen muss.

die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint.

eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über nicht bestandene Teilprüfungen nicht ergeht.

der Prüfling, der eine Prüfung nicht bestanden hat, die Wiederholungsprüfung spätestens zum letztmöglichen Termin des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters antreten muss. Die Prüfung kann ggf. zu einem früheren Prüfungstermin wiederholt werden. Hierzu ist eine Anmeldung erforderlich. Wer sich nicht zu einem früheren Prüfungstermin anmeldet, ist automatisch für den letzten Termin angemeldet. Ein Rücktritt von diesem Termin ist nicht möglich. Wird dieser Termin versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

dem Prüfling, falls er wegen automatischer Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen drei Teilprüfungen in einem Semester ablegen muss, auf begründeten schriftlichen Antrag gestattet werden kann, die Anzahl auf zwei zu begrenzen.

Stand: 02.12.2010